

Albrecht Triller
Erich-Weinert-Straße 1
16227 Eberswalde

Einwohnerfrage für den Hauptausschuss am 21.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beraten heute im TOP 11.2. über die Erklärung zur möglichen Übernahme der Schleusen am Finowkanal. Die Vorlage des Bürgermeisters dazu ist im AWF durchgefallen. Heute liegen dazu Änderungsvorschläge der Fraktionen von Die SPD und Bündnis 90 / Die Grünen vor. Alle 3 Vorlagen werden das Problem nicht lösen helfen. Obwohl im AWF am 14.06. erstmals die besondere Rolle des Denkmalrechts von mehreren Ausschussmitgliedern angesprochen wurde, spielt dieses Thema in den drei Vorlagen keine Rolle.

Würden Sie in ihren Überlegungen davon ausgehen, dass der Bund Eigentümer und Denkmalinhaber des Finowkanals bleibt, rückt die wassertouristische Nutzung des Finowkanals in greifbare Nähe. Deshalb ist es erforderlich, sich nun endlich mit den denkmalrechtlichen Gegebenheiten zu beschäftigen und auf dieser Grundlage die Gespräche mit dem Bund weiterzuführen.

Die im AWF geäußerte Auffassung, der Bund könne sich mit der Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit aus den Denkmalpflichten zurück ziehen, unterstreicht die Notwendigkeit, sich in dieser Frage sachkundig zu machen, ehe weitere Entscheidungen getroffen werden.

Ich habe vor Beginn der Sitzung eine Argumentation verteilt (resultierend aus einem Meinungs austausch mit Herrn Thörmer), die Sie zur Beschäftigung mit dieser Frage anregen sollten.

In der AWF – Sitzung hat Herr Kurth richtigerweise erklärt, der Bund dürfe nicht aus seiner Verpflichtung entlassen werden. Es bleibt zu hoffen, dass dies nicht nur die Meinung von Herrn Kurth als Stadtverordneter ist, sondern auch im Falle seiner Wahl zum Landrat sein Handeln bestimmt. Als Chef der unteren Denkmalbehörde wäre es dann an ihm, den Bund mit allen verfügbaren rechtlichen Mitteln zur Erfüllung seiner Denkmalverpflichtungen zu bringen.



Zu Denkmalverpflichtungen des Bundes

Sehr geehrter Herr Thörmer.

Nochmals vielen Dank für die Übersendung der beiden Materialien zum Denkmalrecht. Ich habe die Texte inzwischen aufmerksam gelesen. Da ich als Eigentümer mit dem Erwerb der ehemaligen Schule in der Biesenthaler Straße 14/15 2007 auch Eigentümer eines Denkmals war (bis zum Verkauf im Jahre 2016), habe ich mich in dieser Zeit mit denkmalrechtlichen Fragen beschäftigt. Die Bindung an Denkmalpflichten hat die Aufwendungen für die Herrichtung des Objektes als Schule wesentlich beeinflusst. Auch die Förderung durch den Landkreis hat die denkmalsbedingten Mehraufwendungen längst nicht gedeckt. Dass folglich die Möglichkeit zur Ablehnung von Denkmalpflichten zur Erhaltung und Instandsetzung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit besteht, war mir schon damals bekannt und ist zum Schutz der Interessen des Privateigentümers auch geboten.

Ob privater oder kommunaler Eigentümer des Denkmals: der Eigentümer ist gesetzlich verpflichtet, ein Denkmal zur erhalten und instand zu setzen. Das gilt auch für den Bund als Eigentümer des Finowkanals. „Basierend auf der gegenwärtigen Rechtsprechung und Lehrmeinung besteht in Konsequenz dessen für Gemeinden und andere öffentlichrechtliche Körperschaften als Eigentümer von Denkmalen prima facie sogar eine gesteigerte denkmalrechtliche Erhaltungs- und Instandhaltungsverpflichtung.“ („Die Erhaltung von Denkmalen im Eigentum der öffentlichen Hand“ (Arne U.O. Hoppe)). Aber unabhängig davon, ob es sich um private oder öffentliche Eigentümer handelt, werden die Denkmalverpflichtungen durch die wirtschaftliche Zumutbarkeit begrenzt. Jedoch unterscheidet sich Bestimmung der Zumutbarkeit bei privaten und öffentlichen Denkmaleigentümern.

„Denn während an die - insbesondere wirtschaftliche - Zumutbarkeit einer Erhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahme bei Privaten auf die objektive Wirtschaftlichkeit des Denkmals abgestellt und damit ein objektiver Maßstab zur Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze angelegt wird, gelten für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze der öffentlichen Denkmaleigentümerin subjektive Maßstäbe. Sie kann sich nach derzeit herrschender Rechtsprechung und Lehre auf rein subjektiv aus Sicht der Eigentümerin bestehende gemeindliche Belange berufen, die einer Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme entgegenstehen. Diese Argumentation trägt selbst dann, wenn das betreffende Denkmal objektiv wirtschaftlich ist“ („Die Erhaltung von Denkmalen im Eigentum der öffentlichen Hand“ (Arne U.O. Hoppe - Zusammenfassung)).

Die Frage der Zumutbarkeit der Denkmalverpflichtungen ist bei der Debatte um die mögliche Übernahme des Finowkanals bisher noch nicht gestellt worden. In der Beschlussvorlage BV/0600/2017 der StVV vom Dezember 2017 „Absichtserklärung zur möglichen Übernahme der Schleusen am Finowkanal“ heißt es in den Vorbemerkungen lediglich:

„Der Finowkanal wird ausschließlich von der Freizeitschiffahrt genutzt und hat für die Güterschiffahrt keine Bedeutung. Der Bund sieht keine Möglichkeit, dauerhaft Finanz- und Personalressourcen aus dem Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Instandsetzung und für die Unterhaltung der Schleusen am Finowkanal bereit zu halten.“

Das Wort Denkmal kommt in der Absichtserklärung ebenso wenig vor, wie in der Beschlussvorlage der StVV am 28.06.2018 „ Erklärung zur möglichen Übernahme der Schleusen am Finowkanal“.

Unstrittig ist, dass die Aufgaben des Finowkanals, derentwegen er errichtet wurde, heute keine wirtschaftliche Rechtfertigung mehr hergeben. Diese Aufgaben wurden im Wesentlichen schon ab 1914 durch die Oder-Havel-Wasserstraße übernommen. Dass der Finowkanal nur noch für die Freizeitschifffahrt genutzt wird, ist auch keine neue Situation, sondern schon seit etwa 1970 gegeben.

Wenn diese allgemeinen Aussagen zur Wirtschaftlichkeit etwas über die Zumutbarkeit besagen sollen, so ist zu fragen: Kann der Finowkanal für irgendeinen Eigentümer / Nutzer wirtschaftlich zumutbar sein? Wenn der Finowkanal für den Bund nicht wirtschaftlich zumutbar ist, dann ist er es auch nicht für das Land und schon gar nicht für die Anliegerkommunen.

Wird die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit nicht nur auf die Wirtschaftlichkeit des Kanalbetriebs beschränkt, sondern der positive Einfluss auf die Entwicklung einer Kommune oder einer Region, wie in Falle des Finowkanals erwartet, mit einbezogen, so wäre ein solcher Effekt dem Vorteil eines jeden Eigentümers / Nutzers (auch des Bundes!) zuzurechnen.

Käme man zu dem Schluss, dass der Finowkanal keinem Eigentümer / Nutzer wirtschaftlich zumutbar ist, so stellt sich die Frage nach der Aufhebung des Denkmalschutzes und damit sicher nach der Schließung des Finowkanals. Da dies aber gewiss niemand will, ist zu fragen, wer von den potentiellen Eigentümern / Nutzern die Kosten für die Erhaltung- und Instandsetzung am ehesten tragen kann. Bei einer derartigen Fragestellung kann die Antwort nur lauten: Für den Finowkanal als Denkmal von nationaler Bedeutung und Entwicklungspotential einer ganzen Region muss der Bund weiterhin Eigentümer und Denkmalinhaber bleiben. Nicht zu vergessen ist dabei, dass der Finowkanal eine unverzichtbare Rolle in der Steuerung des Wasserhaushalts in Nordbrandenburg spielt.

In der Presse angedeutete andere Möglichkeiten für die Betreuung des Finowkanals mögen den Interessen von Privatpersonen und Privatunternehmen entsprechen. Bei realistischer Betrachtung hängt diese Möglichkeit aber auch von maßgeblichen Zuschüssen der öffentlichen Hand ab. Sind die Denkmalaufwendungen für die öffentliche Hand jedoch nicht zumutbar, dann sind es auch die Zuschüsse an einen anderen Betreiber. Und ohne Zuschüsse der öffentlichen Hand wird sich kein privater Betreiber den Finowkanal als Eigentümer und Denkmalsinhaber zumuten.

Im Fazit vorstehender Darlegungen ist es richtig, dass die Stadt Eberswalde, bzw. die KAG die Verhandlungen zur Übernahme des Finowkanal (ob in Gänze oder in Teilen) beendet. Stattdessen ist eine Klärung herbeizuführen, dass der Bund den Finowkanal behält und die Denkmalverpflichtungen erfüllt. Auf einer solchen Grundlage wäre dann eine Vereinbarung zwischen Bund und Anliegerkommunen (respektive KAG) über die wassertouristische Nutzung abzuschließen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. U. W.', located at the bottom left of the page.